

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 22/2016



Veröffentlicht am: 01.04.2016

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der zentralen Betriebseinheit „Medien, Kommunikation und Marketing“ der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 16.03.2016

Auf der Grundlage von § 99 Abs. 2, § 79 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2014 (GVBL. LSA S. 350, 358), i. V. m. § 4 Abs. 4 der Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27. März 2012 (MBL. LSA S. 305) hat der Senat in seiner Sitzung am 16.03.2016 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Basierend auf dem Hochschulentwicklungsplan der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg¹ (Senat/Beschluss-Nr. 107/14) und dem Beschluss des Senates vom 15.12.2015 wurde die Betriebseinheit „Medien, Kommunikation und Marketing“ errichtet. In dieser Struktureinheit werden alle universitätsübergreifenden Aktivitäten und konzeptionellen Überlegungen zu den Themen Medien, Kommunikation und Marketing zukünftig gebündelt und das zuvor selbständige Audiovisuelle Medienzentrum sowie die bestehende Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit integriert.

Teil I Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Struktureinheit „Medien, Kommunikation und Marketing“ (kurz: MKM) ist eine zentrale Betriebseinheit² der OVGU.
- (2) Die Betriebseinheit steht unter der Verantwortung des Rektorats.

¹ Im Folgenden OVGU

² Im Folgenden Betriebseinheit

§ 2 Aufgaben

- (1) Mit den MKM zur Verfügung stehenden Ressourcen unterstützt die Betriebseinheit bezogen auf die Interessen ihrer Nutzungsberechtigten
 - das Studierendenmarketing,
 - die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - das Relationship Management,
 - das Eventmanagement,
 - die Mediengestaltung sowie Medienausbildung durch die Vermittlung medialer Schlüsselkompetenzen.
- (2) Darüber hinaus unterbreitet MKM Studierenden und Lehrenden Weiterbildungsangebote zur Förderung von Medienkompetenzen und begleitet studentische Medienprojekte in einer Medienwerkstatt praktisch.
- (3) Die konkreten Aufgaben und daraus resultierenden Projekte leiten sich aus den definierten strategischen Zielen der OVGU ab und sind auf eine herausragende Positionierung der OVGU im regionalen, nationalen wie auch internationalen Wettstreit um Forscher/innen, Lehrende und Mitarbeiter/innen, Studieninteressierte, Studierende, Kooperationspartner für Forschungsvorhaben und Zuwendungsgeber aus öffentlichen und privaten Bereichen ausgerichtet.
- (4) Ein weiterer Fokus von MKM liegt auch auf der aktiven Einbindung von Mitgliedern und Alumni der OVGU in das universitäre Leben.

§ 3 Organisation

- (1) MKM steht ein geschäftsführender Leiter/ eine geschäftsführende Leiterin³ vor.
- (2) MKM gliedert sich in die Abteilungen Medienzentrum, Relationship Management, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und die Bereiche Eventmanagement und Studierendenmarketing.
- (3) Die Abteilungen werden i.d.R. von einem/einer Leiter/in geführt. Die Bereiche unterstehen direkt der geschäftsführenden Leitung.

§ 4 Geschäftsführende Leitung

- (1) Die geschäftsführende Leitung ist unmittelbar dem/der Rektor/in unterstellt.
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die geschäftsführende Leitung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden MKM-Verwaltung.
- (3) Sie ist unmittelbar allen Mitarbeiter/innen vorgesetzt, die der Betriebseinheit fachlich und organisatorisch zugeordnet sind.

³ Im Folgenden geschäftsführende Leitung

- (4) Der geschäftsführenden Leitung obliegen insbesondere folgende Zuständigkeiten:
- Umsetzung der strategischen Ziele der OVGU durch die Entwicklung und Evaluierung einer darauf abgestimmten Marketingstrategie,
 - Verantwortlichkeit für die Aufgabenerfüllung und die zweckentsprechende Verwendung der zur Verfügung stehenden Personal-, Sach- und investiven Mittel sowie die Ein- und Ausgabenverwaltung,
 - Koordination der –auch einrichtungsübergreifenden– Dienstleistungen/Aufgaben in Absprache mit dem Rektorat, der Universitätsverwaltung, den Fakultäten und den zentralen Einrichtungen sowie
 - Unterrichtung des Medien- und Kommunikationsbeirates über Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere in Bezug auf die Förderung von Medienkompetenz und medienpraktischen Qualifikationen.

§ 5 Medien- und Kommunikationsbeirat

- (1) Es wird ein Medien- und Kommunikationsbeirat⁴ eingerichtet, der
- die geschäftsführende Leitung bei der Wahrnehmung der MKM-Aufgaben nach Bedarf berät,
 - die MKM-Konzepte und Abläufe hinterfragt, um Kontinuität bei der Umsetzung der Kommunikations- und Marketingziele der OVGU zu gewährleisten,
 - in Konfliktfällen mit dem Ziel der Mediation berät und
 - die strukturelle und inhaltliche Ausrichtung bezüglich der Erfordernisse einer mediengestützten Universitätsausbildung gestaltet.
- (2) Dem Beirat gehören max. fünf Hochschullehrer/innen der OVGU sowie maximal drei weitere Mitglieder der OVGU an, die jeweils einen Bezug zu den von MKM wahrzunehmenden Aufgaben aufweisen müssen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden vom Rektorat für die Dauer von jeweils vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Ein Rücktritt ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Amtszeit des vom Rektorat neu bestellten Mitglieds richtet sich nach der Amtszeit des zurückgetretenen Mitglieds.
- (4) Der Beirat wird von einem/einer Vorsitzenden geleitet, der/die aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt wird. Der/die Vorsitzende ist unmittelbare Ansprechperson der geschäftsführenden Leitung.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. An seinen Sitzungen nehmen die geschäftsführende Leitung und die Abteilungsleitung des Medienzentrums kraft Amtes teil.

⁴ Im Folgenden Beirat

§ 6 Berichtspflicht

MKM berichtet jährlich bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres über die geleistete Arbeit und die Verwendung der eingesetzten Mittel an das Rektorat.

Teil II Benutzungsordnung

§ 7 Nutzungsberechtigung

(1) Nutzungsberechtigt bezogen auf die Ressourcen der Betriebseinheit, insbesondere die des Medienzentrums, sind neben den Struktureinheiten alle Mitglieder und Angehörigen der OVGU im Rahmen der Erfüllung ihrer dienstlichen bzw. auf Studium und Lehre bezogenen Aufgaben. Im Zweifelsfall entscheidet die geschäftsführende Leitung.

(2) MKM kann aufgrund besonderer Vereinbarung die personellen und/oder sächlichen Ressourcen auch Dritten zugänglich machen (bspw. für hochschulübergreifende Koordinationsstellen, studentische Vereinigungen), sofern die Erfüllung der Aufgaben gegenüber den Nutzungsberechtigten nach Absatz 1 dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Bereitstellung der MKM-Ressourcen

(1) MKM erbringt seine Dienstleistungen gegenüber den Struktureinheiten bzw. im Fall der individuellen Inanspruchnahme durch Mitglieder und Angehörige im Rahmen seiner sächlichen und personellen Ressourcen grundsätzlich unentgeltlich. Nutzerspezifische Anpassungen der Dienstleistung gemäß dem MKM-Leistungskatalog erfolgen in gegenseitiger Absprache.

(2) Leistungsanfragen an MKM sollen i.d.R. schriftlich (z. B. mittels Interner Mitteilung, E-Mail) und können in dringenden Fällen auch telefonisch erfolgen. Auf Anforderung ist vom Anfragenden eine kurze schriftliche Begründung einzureichen.

(3) Bei Aufträgen, die einen überobligatorischen, d.h. über die vorhandenen Ressourcen von MKM hinausgehenden⁵ personellen und/oder materiellen Aufwand erfordern, verständigen sich MKM und die Struktureinheit bereits bei der Auftragserteilung über eine finanzielle Beteiligung im Rahmen verfügbarer Mittel der Struktureinheit.

(4) Aufträge, die den personellen Einsatz von Mitarbeiter/innen außerhalb ihres Arbeitsplatzes oder aufgrund ihres Umfangs inhaltliche Abstimmungen und Vorarbeiten erfordern, sind vor Auftragserteilung mit der geschäftsführenden Leitung abzusprechen. Im Fall, dass die beauftragte Leistung eine Dienstreise von MKM-Mitarbeiter/innen erfordert, trägt die jeweilige Struktureinheit die insoweit anfallenden Reisekosten.

(5) Dienstleistungen, die MKM Dritten gegenüber erbringt, sind entgeltpflichtig. Näheres hierzu ist vor der Durchführung von MKM individualvertraglich zu vereinbaren.

⁵ z. B. im Rahmen von Tagungen, Workshops durch Einsatz einer Hilfskraft, Werbe-/Verbrauchsmaterialien

§ 9 Nutzung von audiovisuellen Materialien/Geräten

- (1) MKM stellt den Nutzungsberechtigten über die Abteilung Medienzentrum für die Medienausbildung/-gestaltung im Rahmen der vorhandenen Ressourcen u.a. Aufnahme- und Nachbearbeitungstechnik sowie bei Bedarf Räume mit technischer Ausstattung zur Verfügung (z.B. Fotostudio).
- (2) Das zum Zeitpunkt der Errichtung MKM zugeordnete Inventar wird den Nutzungsberechtigten nach Absprache i.d.R. in den Räumlichkeiten der Betriebseinheit vorhabenbezogen überlassen; es ist gemäß den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu nutzen.
- (3) Eine Verbringung technischen MKM-Inventars an einen anderen Ort bedarf der vorherigen Absprache. Die individuelle Überlassung der audiovisuellen Materialien/Geräte an Mitglieder und Angehörige verlangt i.d.R. den Abschluss eines Leihvertrages.

§ 10 Pflichten der Nutzer/innen von audiovisuellen Materialien/Geräten

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

- überlassenes MKM-Inventar sachgemäß und sorgfältig zu behandeln,
- Beschädigungen bzw. Störungen am Inventar unverzüglich MKM anzuzeigen,
- selbständige Reparaturen des bzw. Eingriffe in das Inventar zu unterlassen,
- den fachlichen Weisungen der MKM-Mitarbeiter/innen Folge zu leisten.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft.
- (2) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft gem. § 99 Abs. 2, § 79 HSG LSA i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 2 der Grundordnung der OVGU anzuzeigen.

Magdeburg, den 18.03.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg